

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-151/2020 4. Ergänzung

Fachbereich: Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge	Termin
KJSI	03.02.2021
Stadtverordnetenversammlung	11.02.2021

Antrag der BL Homberg vom 26.08.2020 betr. Verbesserung der Verkehrssicherheit an diversen Fußgängerkreuzungspunkten in Homberg

a) Erläuterung:

Der Antrag der BL Homberg wurde in der Stadtverordnetensitzung am 10. September 2020 beraten.

Der Beschluss lautete:

Es wird beschlossen, den Antrag in den Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration zu verweisen.

Der derzeitige Sachstand ist:

Die Osterbach-Grundschule, die Anne-Frank-Schule und die Elsa-Brändström-Schule wurden um entsprechende Stellungnahmen gebeten. Von der Elsa-Brändström-Schule kam keine Rückmeldung. Von der Anne-Frank-Schule kommen fast alle Schülerinnen und Schüler mit Kleinbussen. Es sind lediglich zwei Schüler, die den Öffentlichen Nahverkehr nutzen. Besondere Vorkommnisse bezüglich der Verkehrssicherheit sind dem Förderschulrektor nicht bekannt.

Die Osterbach-Grundschule hat aktuell nur eine Schülerin, die die Bushaltestelle gegenüber Lidl in der Hersfelder Straße nutzt. Die Schule weist die Schülerinnen und Schüler immer wieder darauf hin, die Fußgängerüberwege am Kreisel zu nutzen. Besondere Vorkommnisse sind auch hier nicht bekannt.

Des Weiteren wurde eine Stellungnahme des Regionalen Verkehrsdienstes Schwalm-Eder eingeholt.

Waßmuthshäuser Straße Höhe Ostpreußenkaserne, Ende Fußweg

Da ein Fußgängerüberweg nur innerhalb geschlossener Ortschaften möglich ist, wäre lediglich eine Bedarfsampel für Fußgänger möglich. Hier stellt sich seitens des Regionalen Verkehrsdienstes die Frage der Notwendigkeit, da die meisten Besucher des Behördenzentrums mit dem PKW anreisen. Hier wären beidseitige Gehwege und Aufstellflächen mit behindertengerechten Übergängen erforderlich. Eine Kosten-/Nutzenberechnung wäre sicher hilfreich. Dazu bedarf es dann im nächsten Schritt erst der notwendigen Verkehrszählung.

Bushaltestelle gegenüber Lidl in der Hersfelder Straße

Der Regionale Verkehrsdienst verweist auf eine Stellungnahme aus dem Jahr 2018. Demnach ist aus Sicht des Regionalen Verkehrsdienstes aufgrund der Gefahren durch die Einfahrten zu Lidl und dem Autohaus sowie der gegenüberliegenden Bushaltestelle und der räumlichen Nähe zu dem Kreisverkehr das Überschreiten der Fahrbahn an dieser Stelle grundsätzlich nicht zu empfehlen und damit die Anordnung eines Fußgängerüberweges nicht verantwortbar.

Anbindung Kloster zum Bäcker Gerlach und weiter in den Osterbach

Von einem Fußgängerüberweg wird seitens des Regionalen Verkehrsdienstes dringend abgeraten, da sich die Querungsstelle am Ende einer starken Gefällstrecke und in einer Kurve befindet. Die Sichtbeziehungen zwischen Fußgängern und Fahrzeugen sind an dieser Stelle wohl sehr ungünstig, so dass es zu massiven Gefährdungen kommen könnte. Da sich auf der Seite Kloster St. Georg kein Gehweg befindet, ist ein Fußgängerüberweg an dieser Stelle schon grundsätzlich ausgeschlossen.

Fußweg „Eselsweg“ Richtung Innenstadt, im weiteren Verlauf auf Höhe Efzeauen

Eine besondere Gefahrensituation besteht nicht und ein Unfallschwerpunkt sind die oben genannten Standorte nach Einschätzung des Regionalen Verkehrsdienstes nicht.

Es wurde jedoch folgendes angeregt: Außerhalb von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), sowie Vorfahrtstraßen zur Bündelung des stadtein- und auswärtsfließenden Verkehrs, werden zur Vereinheitlichung der Verkehrsregeln, grundsätzlich 30er Zonen empfohlen.

Das Konzept könnte folgendermaßen aussehen: Hersfelder Straße, Wallstraße, Kasseler Straße, Mühlhäuser Straße, Ziegenhainer Straße, Melsunger Straße, sollten für den ein- und abfließenden Verkehr Vorfahrtstraßen, grundsätzlich mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h, ausgewiesen werden / bleiben. Alle anderen Gebiete dienen überwiegend dem wohnlichen Aufenthalt und sollten als „Zone 30“ ausgewiesen werden (hier gilt „rechts vor links“).

Aufgrund dieser Regelung wird der Fahrzeugverkehr und der Fußgängerverkehr soweit angeglichen, dass sich zusätzliche Verkehrsregelungsmaßnahmen erübrigen bzw. verbieten. In 30er Zonen sind Fußgängerüberwege nicht zulässig.

Nach Einschätzung des Regionalen Verkehrsdienstes dürften die notwendigen Zahlen, die es zur Errichtung von Fußgängerüberwegen bedarf, nicht nachweisbar sein. Die Verkehrszählungen könnten aus Sicht der Ordnungsverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Bedingt durch die Corona-Pandemie und die derzeitige Jahreszeit werden die notwendigen Zahlen vermutlich nicht erreicht. Aus diesem Grund könnten die Zählungen durchgeführt werden, wenn an den genannten Standorten wieder vermehrt Fußgänger zu erwarten sind.